

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/4694 —

Vermögen der DDR in der Vermögensrechnung des Bundes

Vorbemerkung

Mit den Drucksachen 12/1207, 12/2504, 12/4524, 12/4579, 12/4586, 12/4602, 12/4657 und 12/4718 sowie den schriftlichen Antworten in der Drucksache 12/4483 hat die Bundesregierung bereits mehrfach eingehende Stellungnahmen zum Vermögen und den Zahlungsverpflichtungen der ehemaligen DDR abgegeben und darauf hingewiesen, daß die zum Umfang und Wert des Vermögens der ehemaligen DDR notwendigen Zahlen nicht zur Verfügung stehen, da eine Staatsbilanz zum Vermögen der ehemaligen DDR nicht aufgestellt worden ist. Die Bundesregierung hält es auch heute nicht für sinnvoll, eine solche Bilanz nachträglich aufzustellen.

1. Wann wird die Bundesregierung die Gesamtheit der in das Eigentum des Bundes übergegangenen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen der DDR im Rahmen einer Vermögensrechnung zusammenfassen, die auch die seit dem 3. Oktober 1990 entstandenen Vermögensabgänge und -zugänge erfaßt?

Angaben über eine gesonderte Erfassung der Gesamtheit der in das Eigentum des Bundes übergegangenen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen der ehemaligen DDR können aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten Gründe nicht getroffen werden. Die einzelnen Ressorts überarbeiten im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit die in ihren Zuständigkeits-

bereich fallenden Vermögenszugänge und -abgänge, dabei wird das in dieser Zeit übernommene Vermögen der ehemaligen DDR einbezogen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach geltendem Recht bloße Bestandsverzeichnisse als „Vermögensrechnung“ nicht ausreichen?

Die Bundesregierung legt alljährlich dem Parlament zusammen mit der Haushaltsrechnung die Vermögensrechnung vor. Die Vermögensrechnung enthält nur noch die sogenannten geldwerten Rechte und die Schulden des Bundes. Auf den wertmäßigen Nachweis des Sachvermögens wird verzichtet (bewegliches Sachvermögen seit 1956, unbewegliches Vermögen seit 1979). Früher wurde auch das Sachvermögen bewertet und nachgewiesen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der Aussagewert einer solchen Rechnung sehr gering ist. Privatwirtschaftliche Grundsätze der Bilanzierung des Vermögens lassen sich auf das öffentlichen Aufgaben dienende Sachvermögen des Bundes nicht anwenden. Eine vernünftige Bewertung und eine laufende Wertfortschreibung des Sachvermögens würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, der angesichts der geringen Aussagekraft nicht zu verantworten ist.

Im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und dem Bundesrechnungshof hat die Bundesregierung daher ab dem Haushaltsjahr 1979 davon abgesehen, das unbewegliche Sachvermögen zu bewerten und eine regelmäßige Wertfortschreibung durchzuführen. Über das Sachvermögen werden innerhalb der Bundesverwaltung Bestandsverzeichnisse geführt, die auch das mit der Einigung zugeflossene Sachvermögen der ehemaligen DDR erfassen.

3. Ist die Bundesregierung in der Lage, im Rahmen einer solchen Vermögensrechnung auch aussagekräftige Zahlen nicht nur zum mengenmäßigen, sondern auch zum wertmäßigen Umfang des Vermögens der DDR, das Bundesvermögen geworden ist, zusammenzustellen und vorzulegen?

Wenn nein, zu welchen Hauptgruppen im Sinne des § 7 der Bestimmungen der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes vom 16. März 1953 (VBRO) (unbewegliche Sachen, Wirtschaftsbetriebe, geldwerte Rechte, Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes) wird die Bundesregierung wann Bestandsnachweise vorlegen und/oder genauere Wertaussagen treffen können, die auch das dem Bund zugefallene ehemalige Vermögen der DDR berücksichtigen?

Auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie erfolgt die Bewertung des Vermögens der DDR, das Bundesvermögen geworden ist?

Bei Einbeziehung des Vermögens der ehemaligen DDR in das Bundesvermögen wird dieses Vermögen wie jedes andere Ver-

mögen des Bundes behandelt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

5. Wie groß war der Anteil aus Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten der DDR an den Vermögensabgängen 1989, 1990, 1991 und 1992?

Bis zum 2. Oktober 1990 war die Zuständigkeit der Bundesregierung nicht gegeben, ansonsten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. In welchem Umfang haben die Erlöse aus Vermögensabgängen mit haushaltsmäßiger Zahlung, die aus der Veräußerung von Vermögenswerten der DDR stammten, zur Finanzierung investiver Ausgaben des Bundes beigetragen?

Nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages ist das auf den Bund übergegangene Vermögen der ehemaligen DDR bzw. der Erlös aus entsprechenden Vermögensveräußerungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zu verwenden. Diese Bestimmungen des Einigungsvertrages werden erfüllt. Die Aufwendungen des Bundes für das Beitrittsgebiet betragen ein Mehrfaches des Wertes des auf den Bund übergegangenen Vermögens. Auch wenn man nur die investiven Ausgaben des Bundes im in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet betrachtet, werden die genannten Bestimmungen des Einigungsvertrages eingehalten.

7. In welchem Umfang hat die Einbeziehung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der DDR in den gesamtdeutschen Vermögensstatus die Auslandsvermögensrechnung der Bundesrepublik Deutschland beeinflußt?

Die Bundesregierung erstellt keine gesonderte Auslandsvermögensrechnung.

8. Trifft es zu, daß die ehemalige DDR zum Jahresende 1990 gegenüber dem Ausland eine Netto-Vermögensposition hatte?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Werthaltigkeit des Auslandsvermögens der DDR?

Hinsichtlich der Frage 8 wird auf die Antwort zu Frage 16 Buchstabe q der Drucksache 12/4579 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333